



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kirchberg, Ernst: Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Von Ernst Kirchberg.

1.



ir würden mit umso größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsrer Regierung gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen.

Es sind von Herzen kommende und zu Herzen gehende Worte, die unser Kaiser in seiner Botschaft vom 17. November 1881 an die neu einberufenen Vertreter des deutschen Volkes gerichtet hat, es sind zugleich Worte von staatsmännischer Einsicht und welthistorischer Bedeutung. Sie bekunden, daß unser greiser Monarch, dem Deutschland die Wiedererlangung seiner Einheit und seiner Machtstellung unter den europäischen Staaten verdankt, sich für die Not und die Leiden seines Volkes ein mitfühlendes Herz bewahrt hat, sie zeigen aber auch, wie reiche Gnade gerade ihm und seiner Regierung zu Teil geworden ist, indem Gott ihm Berater zur Seite gestellt hat, die durch die Macht und die Überlegenheit ihres Geistes nicht nur dem Vaterlande die Errungenschaften siegreicher Kriege gegenüber den Zettelleien ränkevoller Neider zu bewahren gewußt haben, sondern mit richtigem Verständnis für das innere Volksleben auch diejenigen Reformen und Umgestaltungen ins Werk zu setzen sich bemühten, die dem modernen Staat bei der immer größer werdenden Kluft zwischen Reich und Arm vor dem Verfall zu bewahren und ihm durch die Verschmelzung der Gegensätze allein neue Lebenskräfte zuzuführen imstande sind.

Grenzboten III. 1887.

63

Wir stehen an einem Wendepunkte in der Entwicklung des Staatslebens. Die französische Revolution hatte das Volk von dem Druck der bevorzugten Stände befreit, aber sie hatte zugleich alle Schranken gebrochen, die dem Einzelnen in Handel und Gewerbe zum Besten der Allgemeinheit auferlegt waren. Die völlige Freiheit und Ungebundenheit begünstigte die wirtschaftlich Starken zum Nachteil der wirtschaftlich Schwachen, und so bildeten sich anstatt der frühern Scheidungen zwischen Adel und Volk in dem zur Herrschaft gelangten Bürgertum neue Gegensätze, die besitzenden Klassen auf der einen, die nicht besitzenden auf der andern Seite. Wie früher die Leibeigenen unter der Herrschaft der Gutsherren, so stehen jetzt die auf die Arbeit ihrer Hände angewiesenen Volksmassen unter der Herrschaft des Kapitals. Nur daß die Herrschaft des Kapitals schlimmer zu tragen ist. Den Gutsherrn verbanden die mannichfachen Beziehungen mit seinen Hörigen, und hatten die letztern es auch schwer, so brauchten sie um des Lebens Notdurft und Nahrung sich nicht abzusorgen. Den Fabrikherrn verknüpft nichts mit seinen Arbeitern als das persönliche Interesse, und ist diesem Genüge gethan, so löst er sein Verhältnis zu ihnen, und kein Gesetz der Welt kann ihn zwingen, sich um sie weiter zu bekümmern. Und dieses, nachdem die Arbeiter vielleicht Jahre hindurch für einen Lohn beschäftigt gewesen sind, der ihnen unter Mithilfe von Frau und Kind kaum das tägliche Brot gewährte, geschweige denn, daß er es ihnen ermöglicht hätte, für die Zeiten der Not einen Sparpfennig zurückzulegen!

Daß solche Zustände auf die Dauer unhaltbar und für den Bestand des Staates mit den größten Gefahren verbunden sind, darauf ist schon seit Jahrzehnten von einsichtsvollen Männern aller Nationen hingewiesen worden. Aber den ersten praktischen Versuch mit gesetzgeberischen Reformen in dieser Beziehung gewagt zu haben mit Überwindung eines großen Widerstandes bei der Volksvertretung, das ist neben der Entschliebung unsers Kaisers das große und unerreichte Verdienst des Fürsten Bismarck.

Der Arbeiter kann sich gegen die immer größer und größer werdende Macht des Kapitals nicht mehr schützen, es ist der Staat, der dem Schwachen zu Hilfe kommen, seine Lebensbedingungen erleichtern und im ganzen Volke das Bewußtsein wieder erwecken muß, daß jeder, der seine Kräfte im Dienste der Nation verbraucht hat, hiermit zugleich sich ein Recht erworben hat auf Hilfe bei Krankheit, bei Unglücksfällen und im Alter.

Seit Erlass der ersten kaiserlichen Botschaft hat die sozialpolitische Gesetzgebung in Deutschland bedeutende Erfolge aufzuweisen. Das Krankenversicherungs- sowie das Unfallversicherungsgesetz sind bereits in Kraft und haben seit der Zeit ihres Bestehens eine allseitig befriedigende und segensreiche Wirksamkeit ausgeübt. Durch Spezialgesetze ist dann der anfangs beschränkte Kreis der unter die genannten Gesetze fallenden Personen von Jahr zu Jahr erweitert worden, sodaß in Kürze die gesamte Arbeiterbevölkerung

gegen die äußerste Not bei Erkrankungen und Betriebsunfällen gesetzlich geschützt sein wird.

Es bleibt nun noch ein Punkt des kaiserlichen Programms zu erfüllen: die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Aber auch diese sieht ihrer baldigen gesetzlichen Regelung entgegen. Die betreffenden Entwürfe sind von der Regierung bereits durchberaten worden und sollen nach Eröffnung der neuen Session an den Reichstag zur Vorlage gelangen. Die augenblickliche Zusammensetzung des letztern aber bürgt dafür, daß die Bemühungen der Regierung nicht vergeblich gewesen sein werden, daß zwischen den verschiedenen Parteien vielmehr eine Einigung erzielt werden und ein brauchbares Gesetz aus den Beratungen des Hauses hervorgehen wird.

Den im ganzen wenig bekannten und auch praktischen Politikern fernliegenden Gegenstand der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter zu besprechen und einige wesentliche Punkte, über die man sich bei Durchführung derselben wird schlüssig machen müssen, einer Untersuchung zu unterziehen, ist der Zweck des vorliegenden Aufsatzes. Ins Auge fassen wollen wir namentlich den Gegenstand der Versicherung, die Technik ihres Betriebes, die Höhe der Kosten und die Aufbringung derselben bei den Beteiligten, endlich die Organisation und Verwaltung.

Zweck der Invaliden- und Altersversorgungsversicherung ist, den Arbeitern für den Fall der Invalidität oder mit Erreichung eines bestimmten Lebensalters, vielleicht des fünfundsiechzigsten Jahres, bis zu ihrem Tode eine jährliche Rente zu sichern. Wer, so lange er arbeitsfähig war, für sich und seine Familie gesorgt und seine Kräfte im Dienste der menschlichen Gesellschaft verbraucht hat, der soll im Alter und bei vorzeitiger Invalidität vor der äußersten Not geschützt werden. Fassen wir den Satz in dieser allgemeinen Form, so werden wir keinen Arbeiter männlichen oder weiblichen Geschlechts von den Wohlthaten der Versicherung ausschließen können. Es wird sich also die Versicherungspflicht zu erstrecken haben auf sämtliche Fabrikarbeiter, auf die unselbstständigen Handwerker, auf die Hilfsarbeiter, die Ort und Arbeitsgelegenheit wechseln, auf alle gegen Stücklohn bei sich zu Hause beschäftigten Personen, vorausgesetzt, daß ihr Arbeitsverdienst einen gewissen höchsten Satz nicht überschreitet, endlich auf die Dienstboten. Bei der Schwierigkeit der Organisation wird man indes wie bei der Kranken- und Unfallversicherung auch hier nur schrittweise vorgehen können und einzelne Arbeiterklassen von den Wohlthaten der Versicherung ausschließen müssen. Die Ausdehnung derselben auf immer weitere Kreise wird dann einer spätern Gesetzgebung zufallen.

Es ist natürlich, daß das Recht auf Invaliden- und Altersrente erst durch eine gewisse Arbeitszeit erworben werden muß, denn man kann Industriellen und Arbeitern, die vorzugsweise die Lasten der Versicherung zu tragen haben werden, nicht zumuten, daß sie Lehrlinge und schwächliche oder kränkliche, bisher

anderweitig thätig gewesene Personen ihr Leben lang unterhalten sollten, wenn sie nach gar zu kurzer Arbeitszeit invalid werden. Innerhalb einer Wartefrist (Karenzzeit) wird also von Zahlung einer Rente im Invaliditätsfalle abzusehen sein. Als genügende und zweckmäßige Wartefrist erscheint mir der Zeitraum von drei Jahren. Innerhalb derselben können für einen Beruf zu schwächliche Personen immer in leichtere und für sie geeignetere Erwerbszweige übergeführt werden, und anderseits pflegen Berufskrankheiten, für die vornehmlich die Industrie verantwortlich zu machen ist, in so kurzer Zeit sich noch nicht auszubilden. Sollte in dem einen oder andern Falle der Invalidität eine Berufskrankheit vorliegen, so müßte natürlich die Industrie zur Entschädigung herangezogen werden.

Ganz in derselben Weise kann nun aber das Recht auf Versorgung bei Invalidität und im Alter durch bloße vorübergehende Beschäftigungslosigkeit eines Arbeiters nicht wieder verloren gehen. Denn das Recht ist erworben durch jahrelange vorangegangene Arbeit und Beitragsleistung. Selbst bei Strikes müßte, weil der Charakter der Versicherung ein öffentlich rechtlicher ist, der Anspruch auf Versorgung gewahrt bleiben, ebenso natürlich bei unverschuldeter Erwerbslosigkeit, die durch Auflösung einer Fabrik oder allgemein durch Handelskrisen herbeigeführt ist. Der Zeitraum eines Jahres dürfte als Anspruchsfrist, als Frist, innerhalb deren bei eintretender Invalidität noch Ansprüche auf Rente erhoben werden können, genügen. Nur daß diese Frist bei unverschuldeter Erwerbslosigkeit hinausgeschoben werden müßte, während bei Frauen das Recht auf Versorgungsanspruch mit der Verheiratung erlöschen könnte. Immer aber sollte auch für die spätere Zeit die Industrie bei denjenigen Erkrankungen noch haftbar bleiben, die auf die frühere Beschäftigungsart zurückzuführen sind.

Was die Höhe der zu zahlenden Renten anbetrifft, so wünschen wir, uns einzig und allein nach den Bedürfnissen des Arbeiterstandes richten zu können. Das ist aber nicht möglich. Die Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter wird mit der Zeit alljährlich hunderte von Millionen Mark kosten, und wenn die Kosten auch erst in Jahrzehnten auf diesen Betrag anwachsen werden, so bilden sie doch schon zu Anfang eine beträchtliche Belastung der betreffenden Kreise. Also suchen wir erst die größte Not zu beseitigen und, wenn wir in allen Fällen nicht völlig Ausreichendes gewähren können, gewähren wir einen Teil des Ausreichenden, das Notwendigste. Haben die beteiligten Kreise erst das Segensreiche der Einrichtung empfunden und sich an die Ausgaben dafür gewöhnt, so werden sie später leichter zu veranlassen sein, auch das Fehlende noch zu bewilligen.

Der durch Betriebsunfall erwerbsunfähig gewordene Arbeiter erhält eine Rente bis zu 66 $\frac{2}{3}$ Prozent des Arbeitsverdienstes. Die Invalidenversicherung wird oft mit wenigerem schon ausreichende Unterstützung gewähren. Denn ein

Betriebsunfall ereilt den Arbeiter oft in dem kräftigsten Mannesalter, in dem er eine zahlreiche Familie zu ernähren hat. Durch Krankheit invalide wird der Arbeiter aber doch meist erst in den spätern Lebensjahren; er steht dann schon vielfach mit seiner Frau allein da, die Kinder sind erwachsen und unterstützen ihn wohl gar. Sehen wir also für den verheirateten invaliden und altersschwachen Arbeiter eine Rente von $33\frac{1}{3}$ Prozent des Lohnes, mindestens jedoch 160 Mark fest, so reicht sie in der großen Mehrzahl der Fälle zum Unterhalte aus, jedenfalls bietet sie eine wesentliche Unterstützung. Für den alleinstehenden Arbeiter dürften zunächst 25 Prozent des Lohnes, als geringster Betrag 120 Mark festzusetzen sein, für die Arbeiterin 120 Mark.

Diese niedrigen Sätze genügen bei uns in Deutschland in vielen Gegenden nahezu zum Unterhalte zweier Personen, bez. einer Person aus dem Arbeiterstande. Anders ist es freilich in den großen Städten, wo auch mit 300 Mark eine Familie bei der größten Einschränkung nicht bestehen kann. Doch hindert nichts solche auf ihre Rente angewiesene Personen, ihren Wohnsitz zu ändern. Thun sie das nicht, so geht daraus hervor, daß — vielleicht infolge des Vorhandenseins von Anverwandten oder aus andern Gründen — die Lebensbedingungen in der Großstadt für sie günstiger liegen. Jedenfalls trägt die Maßregel, für die größern Städte den niedrigsten Betrag der Invalidenrente nicht höher festzusetzen, mit dazu bei, die Großstädte zu entlasten und die überflüssige Bevölkerung auf die Provinzen zu verteilen.

2.

Hören wir von Altersversorgung auf dem Wege der Versicherung, so denken wir dabei heutzutage stets an einen Versicherungsvertrag, auf Grund dessen sich der Versicherte durch jährliche Zahlungen während einer Reihe von Jahren das Recht auf eine Jahresrente im Alter erwirbt. Der Zweck der Fürsorge für das Alter wird also erreicht durch das Zurücklegen regelmäßiger Ersparnisse in jüngern Jahren. Die Ersparnisse werden bei einer Lebensversicherungs-gesellschaft verzinsbar angelegt und wachsen bis zum Beginn der Rentenzahlungen zu einem Kapital an, welches hinreicht, um die ausbedungene Pension bis an das Lebensende des Empfangsberechtigten zahlen zu können. Dieses in ein System gebrachte Sparen ist der einzige Weg, um eine Fürsorge für die Zeiten der Erwerbsunfähigkeit durch Privatversicherung zu ermöglichen. Dasselbe Sparsystem aber der staatlich organisierten Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter zu Grunde zu legen, wie Herr W. Winnig in seinem Aufsatze „Die Altersversicherung“ im letzten Dezemberhefte der Preussischen Jahrbücher vorschlägt, ist ein Unding.

Das Sparen führt eben nur zum Ziele, wenn es regelmäßig geschieht. Es muß ständig überwacht, es müssen die Einlagen bescheinigt und gebucht, es

müssen endlich die für die einzelnen Einleger angesammelten Gelder von Jahr zu Jahr von neuem berechnet werden. Nun denke man an die Unmenge von Mühe und Arbeit, die allein hierdurch der Verwaltung der Sammelstellen erwachsen würde. Bei Lebensversicherungs-Gesellschaften auch nur mäßigen Umfanges, bei denen vielleicht 25 000 Versicherungen in Kraft bestehen, sind jahraus jahrein drei Beamte nur mit Ausfertigen der Versicherungsscheine (Policen), drei weitere mit Ausschreiben der Quittungen, fernere drei mit Erledigung der reinen Rechnungsarbeiten beschäftigt. Das ganze Personal setzt sich zusammen aus fünfundzwanzig bis dreißig Mann, und berechnen wir für jeden 2000 Mark Gehalt, so ergibt das schon Verwaltungskosten von 55 000 Mark jährlich.

Bei der staatlichen Organisation handelt es sich aber um dreizehn Millionen Versicherungen. Das würde allein für Beamtengehälter $28\frac{1}{2}$ Millionen Mark ergeben!

Und doch liegen bei den Versicherungsgesellschaften die Verhältnisse noch einfacher! Hier hat man es mit Versicherungen zu thun, die freiwillig abgeschlossen werden, deren Inhaber ein eignes Interesse daran haben, die Prämien pünktlich zu zahlen. Thun sie dies nicht, so erlöschen die Versicherungen einfach, die Gesellschaft hat ihren Gewinn dabei; ihr kann es gleichgültig sein, ob in jedem Falle der Zweck der Altersversorgung erreicht wird, wenn nur gleichzeitig durch Ausdehnung des Geschäfts für immer neuen Zugang an Versicherungen Sorge getragen wird.

Bei der staatlich organisirten Versicherung liegt die Sache anders. Hier soll der Zweck der Versorgung in jedem einzelnen Falle erreicht werden. Demnach sind auch für alle Versicherungspflichtigen Beiträge einzuziehen, und zwar regelmäßig. So lange der einzelne Arbeiter in einundderselben Fabrik beschäftigt bleibt, kommt der Arbeitgeber für den Beitrag auf. Das wäre ja noch einfach. Nun aber wechselt der Arbeiter seinen Brotherrn. Da sind Schreibernereien erforderlich. Lange andauernde Arbeitslosigkeit bei wirtschaftlichen Krisen machen eine Prämienzahlung zur Unmöglichkeit. In solchen Fällen sollen die Altersversorgungskassen die fehlenden Beträge decken. Aber es wird sich oft um eine namhafte Summe handeln, die die einzelnen Kassen nicht so gutwillig werden hergeben wollen. Untersuchungen in jedem Falle, vielleicht für den einzelnen Arbeiter, Streitigkeiten, Prozesse werden die Folge sein.

Kurz, soll das Sparsystem für die staatliche Organisation grundlegend werden, so wird für jeden einzelnen Arbeiter eine besondere Kontrolle erforderlich werden, und bei dreizehn Millionen getrennt zu buchenden Versicherungen mit ihren ständig Ort und Arbeitsgelegenheit wechselnden, oft arbeitslosen Inhabern wird der Verwaltungsapparat umfangreich und schwerfällig werden, und die Kosten dafür werden ins Unermessliche steigen.

Aber noch ein Punkt läßt die Einführung des Sparsystems bei der staatlichen Altersversorgung mindestens bedenklich erscheinen. Der Zweck der Ver-

forgung wird hier erreicht durch regelmäßige Beiträge, die in den jüngern Jahren bis zum Eintritt der Rentenzahlung entrichtet werden. Es ist natürlich, daß diese Beiträge umso höher ausfallen, je später mit Zahlung derselben begonnen wird. Was soll nun mit den ältern Arbeitern werden, die voraussichtlich nur noch wenige Jahre arbeitsfähig bleiben werden, und für die der jährlich zu erhebende Beitrag die später zu empfangende Rente nahezu erreicht oder gar übersteigt? Entweder man schließt diese ganz von der Versicherung aus, und dann wird die Alters- und Invalidenversicherung, die doch augenblickliche Notstände beseitigen soll, erst in Jahrzehnten wirksame Abhilfe schaffen. Oder man entschließt sich, die für die ältern Altersklassen erforderlichen Summen, die aufzubringen den in erster Linie beteiligten eine Unmöglichkeit ist, aus Staats- und Kommunalmitteln beizusteuern, und dann sind die Kosten für die Organisation zu Anfang am höchsten, und anstatt sämtliche Beteiligte ganz allmählich an die ganz neuen Ausgaben zu gewöhnen, belastet man sie gleich so stark, daß in der einen oder andern Hinsicht üble Folgen kaum zu vermeiden sein dürften.

Rein, soll die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter staatlich geregelt werden, so kann dies wieder, wie bei der Unfallversicherung, nur auf dem Wege des Umlageverfahrens geschehen. Anstatt für die noch in Arbeit stehenden Arbeiter Prämienzahlungen zu leisten und so Kapitalien anzusammeln, aus denen wieder die Renten für die Altersschwachen und Invaliden bestritten werden, müßten Arbeiter, Industrielle und Staat einfach alljährlich die Summen aufbringen, die für jene Rentenzahlungen erforderlich sind. Die Ersparung an Verwaltungskosten wäre bedeutend. Mit den einzelnen Arbeitern hätte es die Verwaltung erst von dem Augenblicke an zu thun, wo sie in den Rentengenuß träten. Für die Beiträge haftbar wären nur die Unternehmer nach Verhältnis der Arbeiterzahl und des Arbeitslohnes. Ihnen fiel auch die Verrechnung mit ihren Arbeitern zu. Ein Wechsel des Arbeitgebers käme bei den Arbeitern gar nicht in Betracht. An die Stelle der Überwachung von Millionen von Arbeitern träte die Überwachung der einzelnen Fabriken, und daß diese ohne besonders bedeutende Kosten durchzuführen ist, dafür haben die Berufsgenossenschaften den Beweis geliefert.

Nun sagen die Anhänger der Privatversicherung, das Umlageverfahren sei unwissenschaftlich. Aber worin besteht die vermeintliche Unwissenschaftlichkeit? Etwa darin, daß man bei ihm mit den vier Spezies auskommt und statistische Tabellen und etwas Wahrscheinlichkeitsrechnung entbehren kann? Zunächst besitzen wir noch keine zuverlässigen Invaliditätstafeln, und dann kommen, abgesehen von den verschiedenen großen Zuschüssen in den ersten Jahren nach Eintritt des Beharrungszustandes, in dem die Anzahl der durch Tod ausscheidenden Versorgungsberechtigten gleich der Anzahl der neu hinzukommenden ist, Umlage- und Anlageverfahren auf dasselbe heraus. Bei jenem wird aufgebracht, was in jedem Jahre für Rentenzahlungen ausgegeben ist, bei diesem vermindert sich

diese Summe einfach um die Zinsen aus dem vorhandenen Deckungskapital. Und dieses durch höhere Beiträge in den ersten Jahren noch anzusammeln, ist unvernünftig. Denn Staat und Industrie können in anderer Weise aus ihren Kapitalien größeren Nutzen ziehen, als wie es hier geschehen müßte, sie in ersten Hypotheken oder in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatspapieren anzulegen.

Auch ist der Einwand unberechtigt, daß beim Umlageverfahren die Zukunft auf Kosten der Gegenwart belastet werde. Man muß sich nur von der Vorstellung frei machen, als ob zur Altersversorgung der Arbeiter Spareinlagen notwendig seien. So lange man hieran festhält, sind die jetzt nicht gemachten Einlagen allerdings von unsern Nachfolgern nachträglich aufzubringen. Geht man aber von dem Grundsatz aus, daß die Industrie neben Löhnen für die Arbeitsfähigen auch die Renten für die Arbeitsinvaliden zu zahlen habe, so fällt jener Einwand in sich zusammen.

Endlich bieten Staat und Industrie auch ohne ein vorhandenes Deckungskapital genügende Sicherheit für die Erfüllung ihrer Leistungen. Hat die Altersversorgung erst einige Jahre des Wirkens hinter sich, hat das Volk ihre Segnungen erprobt, und haben sich die Beteiligten an die Ausgaben dafür gewöhnt, dann werden auch in schlechten Zeiten nach einem unglücklichen Kriege die Kosten dafür aufgebracht werden, ebenso wie bei gesteigerter Thakraft in solchen Fällen ja auch alle übrigen Geldmittel beschafft werden, die für Erhaltung des Staatsganzen erforderlich sind. Und sollten wirklich im Laufe der Jahrhunderte Staat und Industrie nicht mehr imstande sein, die Invaliden der Arbeit zu versorgen, ja dann haben sich, was wir nicht wünschen wollen, auch die Lebensbedingungen in Deutschland von Grund auf geändert, dann ist das jetzt aufblühende Deutschland dem Verfall nahe, dann liegen Handel und Wandel danieder, dann sind die Preise gesunken, dann ist vielleicht die Bevölkerung dezimiert, dann — brauchen wir keine Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter mehr.

3.

Es handelt sich nun um die Kosten der Alters- und Invalidenversicherung, und diese sind — in dieser Beziehung dürfen wir uns keinen Täuschungen hingeben — nicht gering. Freilich, das statistische Material über die Absterbeordnung bei den einzelnen Arbeiterklassen ist noch unvollkommen, und zumal über die Dauer der Arbeitsfähigkeit und den Eintritt der Invalidität besitzen wir zuverlässige Beobachtungen nur für Eisenbahnarbeiter. Indes werden die für die letzteren von Behm zusammengestellten Zahlen, mögen sie nun auf die übrigen Arbeiterklassen mehr oder weniger anwendbar sein, uns immerhin ein annäherndes Bild von den Kosten der Versicherung geben.

Und zwar wollen wir die Berechnung zunächst für den Beharrungszustand machen, der nach vierzig oder auch fünfzig Jahren eintreten dürfte, und bei

dem sämtliche vorhandenen Invaliden versorgungsberechtigt sein werden. Dabei nehmen wir an, daß die Invalidenrente gezahlt werden soll vom Eintritt der Invalidität, spätestens aber von Erreichung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres an.

Nach Behm fallen auf 333 075 arbeitsfähige Personen im Alter von zwanzig bis fünfundsiechzig Jahren

34 620 Invaliden unter fünfundsiechzig Jahren

und 49 524 Personen über fünfundsiechzig Jahre,

insgesamt also 84 144 Unterstützungsbedürftige.

Wenn nun an jeden dieser 84 144 unterstützungsbedürftigen Arbeitsinvaliden eine Rente von hundert Mark gezahlt würde, so käme auf den einzelnen arbeitsfähigen Arbeiter ein Beitrag

$$\text{von } \frac{84\,144}{333\,075} \times 100 \text{ oder etwa } 25 \text{ Mark.}$$

Für den männlichen Arbeiter hatten wir eine Rente von 25 Prozent bis 30 Prozent des Lohnes, mindestens aber 160 und 120 Mark, zu Grunde gelegt. Im Durchschnitt können wir also dreißig Mark Rente auf hundert Mark Lohn rechnen und im Verhältnis zu dem letzteren stellt sich der Beitrag des Arbeiters auf

$$25 \times \frac{30}{100} \text{ oder auf } 7,5 \text{ Prozent des Lohnes.}$$

Nach der Berufsstatistik zählt Deutschland 7 250 000 männliche Arbeiter und bei einer Lohnsumme von durchschnittlich 750 Mark würden nach obiger Berechnung für die Altersversorgung an Beiträgen für die männlichen Arbeiter in ganz Deutschland aufzubringen sein:

$$7\,250\,000 \times 7,5 \times \frac{750}{100} \text{ oder } 407\,812\,500 \text{ Mark.}$$

Erhalten die Arbeiterinnen eine Rente von je 120 M., so würde bei 5 750 000 in Arbeit stehenden Frauen alljährlich ein Beitrag aufzubringen sein von

$$5\,750\,000 \times 25 \times \frac{120}{100} \text{ oder } 172\,500\,000 \text{ Mark,}$$

zusammen also 580 312 500 Mark

oder rund 580 Millionen. Das wären die Kosten für die Invaliden- und Altersversicherung im ganzen Reiche, aber wohlverstanden die Kosten nach Eintritt des Beharrungszustandes, der nach vierzig oder fünfzig Jahren zu erwarten wäre.

Nun aber soll die Versicherung, wie das ja natürlich ist, nur ausgedehnt werden auf die jetzt arbeitsfähigen Arbeiter. In den ersten Jahren werden also Renten nur an diejenigen zu zahlen sein, welche im Laufe dieser Zeit in-

valide werden, und nur ganz allmählich wird der Stamm der Rentenbezieher anwachsen, wie es bei der Unfallversicherung genau so ist.

In den ersten Jahren sind aber die Kosten bedeutend niedriger.

Nach Behm werden von 341 639 Personen im Alter von zwanzig bis fünfundsechzig Jahren:

im Laufe des ersten Jahres invalide 3657 Personen,

während das fünfundsechzigste Jahr erreichen . . . 4907 "

es würden also zusammen Renten zu zahlen sein an 8564 Personen, und da diese Renten wieder aufzubringen wären von den 333 075 Arbeitsfähigen unter fünfundsechzig Jahren, so fiel bei 100 Mark jährlicher Rente auf den Einzelnen ein Beitrag von 2,57 Mark. In Prozenten des Arbeitslohnes würde dieser Beitrag sich unter denselben Annahmen wie vorhin, wenn wir 30 Mark Rente auf 100 Mark Lohn rechnen, auf

$$2,57 \times \frac{30}{100} \text{ oder auf } 0,77 \text{ Prozent}$$

stellen, und für die männlichen 7 250 000 Arbeiter wäre zu zahlen ein Beitrag von

$$7\,250\,000 \times 0,77 \times \frac{750}{100} \text{ oder } 41\,868\,750 \text{ Mark,}$$

während für die Arbeiterinnen zu zahlen wäre:

$$5\,750\,000 \times 2,57 \times \frac{120}{100} \text{ oder } 17\,733\,000 \text{ "}$$

Die Beiträge des ersten Jahres würden sich also stellen

auf zusammen 59 601 750 Mark
oder rund 60 Millionen.

Dies die Kostenberechnung, soweit sie sich nach dem unvollständigen Material geben ließ. Sie ist noch etwas zu hoch ausgefallen, da die durch Unfall invalid gewordenen Arbeiter, die durch die Unfallversicherung zu entschädigen sind und die gerade bei den Eisenbahnarbeitern einen großen Prozentsatz der Invaliden bilden, nicht berücksichtigt sind. Doch haben wir dagegen keine Verwaltungskosten berechnet. Wir wollten und konnten bei dem vorhandenen ungenügenden Material ja auch nur eine ungefähre Übersicht über die Kosten der Versicherung erhalten.

Die Kosten erscheinen hoch, höher, als mancher vielleicht vorausgesetzt hat, d. h. wenn man sie für sich betrachtet. Vergleicht man sie aber mit den gleichzeitig gezahlten Arbeitslöhnen, so stellt sich die Sache in weit günstigerem Lichte dar. Wie wir schon früher gesehen haben, betrug der Beitrag für die Versicherung noch nicht $\frac{4}{5}$ Prozent vom Arbeitslohn im ersten Jahre, und nach Eintritt des Beharrungszustandes $7\frac{1}{2}$ Prozent desselben. Berücksichtigt man nun, daß der Beharrungszustand erst in nahezu einem halben Jahrhundert eintreten wird, daß bis dahin die Beiträge ganz allmählich steigen werden, daß also den Beitragspflichtigen Zeit gelassen ist, sich an die Abgabe zu gewöhnen, so wird man sich sagen müssen, daß von irgend einer Gefahr für den

Fortbestand unserer Industrie gar nicht die Rede sein kann, selbst wenn ihr, wie bei der Unfallversicherung, die Tragung der Kosten allein zufiele. Bei der heutigen wirtschaftlichen Lage mit ihrer planlos betriebenen Produktion und den infolge dessen steten Absatzstokungen sind Schwankungen in den Lohnverhältnissen von zehn, ja zwanzig Prozent während eines Jahres nichts außergewöhnliches, und dem Wettbewerb des Auslandes kann durch internationale Verträge, die auch dort die Arbeiterversicherung regeln, und wo das nicht angeht, durch Schutzzölle abgeholfen werden.

Wir kommen nun zur Aufbringung der Kosten. Die Alters- und Invalidenversorgung wird zum Wohle und Nutzen des Arbeiters geschaffen, und somit müßte unter andern Verhältnissen auch der Arbeiter allein die Kosten tragen. Nun aber wird wohl von keiner Seite bestritten, daß infolge der wirtschaftlichen und sozialen Mißstände unserer Zeit der Arbeitslohn nahezu auf den kleinsten Satz herabgedrückt ist, mit dem gerade die allernotwendigsten Bedürfnisse des Arbeiters bestritten werden können. Der Arbeiter kann sich, obgleich neben ihm noch Frau und Kind von früh bis spät an die Maschine gebannt sind, zur Not genügend nähren und kleiden. Die wenigen Sparspennige, die er vielleicht zurücklegt, reichen gerade hin, ihn in Zeiten des Arbeitsmangels nicht verhungern zu lassen. Für die fernere Zukunft Ersparnisse zurückzulegen, hinreichend, ihn einmal im Alter sorgenfrei leben zu lassen, daran ist bis jetzt nicht zu denken gewesen.

Nun soll die Altersversorgung als ein neues Bedürfnis hingestellt werden, das zu befriedigen der Arbeiter nicht nur berechtigt, sondern angehalten werden soll. Bei Feststellung des gegenwärtigen Arbeitslohnes ist auf Befriedigung dieses Bedürfnisses bei dem Arbeiter keine genügende Rücksicht genommen, folglich muß die Industrie das Fehlende ergänzen, sie muß einen Teil des Betrages für die Altersversorgung aus ihrer Tasche bezahlen als Entgelt dafür, daß der Lohn des Arbeiters zu niedrig ist, um von ihm die Kosten für die Fürsorge im Alter allein bestreiten zu können.

Es kommt aber noch ein Grund hinzu, der den Unternehmer als beitragspflichtig zu den Kosten der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter erscheinen läßt. Ein Krebschaden der heutigen Produktionsweise sind die Berufskrankheiten, die durch ständige Berührung mit giftigen Stoffen oder durch zu anhaltende einseitige Beschäftigung den Arbeiter in frühen Jahren zum Krüppel und Invaliden machen. Hier sind die Unternehmer ohne allen Zweifel verpflichtet, für die Berufsinvaliden und ihre Familien Sorge zu tragen, zumal da der Arbeitslohn in solchen Leben und Gesundheit gefährdenden Betrieben in gar keinem Verhältnis zu dem Verbrauch an Arbeitskraft steht, und gerade hier dürfte die Versicherung berufen sein, am ehesten Wandel zu schaffen.

Können heute die Arbeiter bei den ersten Krankheitserscheinungen entlassen werden, können somit die Unternehmer jegliche Verpflichtung von sich abwälzen, so

werden die gesundheitsgefährdenden Betriebe jetzt diejenigen sein, welche die meisten Invaliditätsfälle zu verzeichnen und die meisten Kosten aufzubringen haben werden. Im eignen Interesse werden sie also bestrebt sein, diese Kosten zu mindern und den Eintritt der Invalidität bei ihren Arbeitern hinauszuschieben durch möglichste Beseitigung der gesundheitschädlichen Einflüsse bei der Arbeit sowohl wie durch Verkürzung der Arbeitszeit.

Wie die Arbeiter und Unternehmer, so ist endlich auch der Staat bei der Altersversorgung der Arbeiter interessiert. Die Arbeiterfrage droht wie ein dunkles Gespenst am politischen Horizont. Alles, was geeignet ist, eine friedliche Lösung derselben herbeizuführen, erhöht die allgemeine Sicherheit und vermindert die Gefahr eines gewaltsamen Umsturzes alles Bestehenden. Und so kann ein Beitrag aus Staatsmitteln angesehen werden als ein Opfer, das die Allgemeinheit ihrer Ruhe und Sicherheit darbringt. Die Altersversorgung aber kommt dem Staate auch unmittelbar zu Gute. Durch sie werden viele Armenunterstützungen unnötig, und diese wurden bisher aufgebracht von den Gemeinden, also den Gliedern des Staates.

Arbeiter, Unternehmer und Staat kommen also bei der Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter in Betracht, und demgemäß erscheint es zweckentsprechend, die Lasten auf sie gleichmäßig zu verteilen. Wenn viele es unbillig finden möchten, daß der Arbeiter bei seinem niedrigen Lohne auch zu den Lasten herangezogen wird, so ist zu bedenken, daß gegenüber den kleinen von ihm geforderten Beiträgen der unmittelbare Nutzen der Einrichtung ihm allein zufällt, daß der Beitrag von ihm nur entrichtet werden soll, so lange er Beschäftigung hat, und daß mit der Zeit dieser Beitrag durch Lohnerhöhung doch auf den Unternehmer abgewälzt werden dürfte, während anderseits durch ihn dem Arbeiter wieder ein Anrecht auf Teilnahme an der Verwaltung gewahrt wird.

Was die Organisation der Versicherung anlangt, so erscheint es mit Bezug auf die Unfallversicherung als das Zweckmäßigste, wenn sie wieder auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut wird, wenn neben den Beiträgen des Staates die bisherigen Berufsgenossenschaften auch die Träger der Alters- und Invalidenversicherung werden, und die Genossenschaftsorgane neben der Unfallversicherung auch die Verwaltung der letzteren übernehmen. Die Beiträge werden hier wie dort von den einzelnen Betrieben erhoben, und wenn die Betriebe, die zur Unfallversicherung beisteuern, an demselben Umfange auch zur Altersversorgung herangezogen werden, so entscheidet über die Beitragshöhe jeder Fabrik ein und dasselbe Genossenschaftskataster. Zudem läßt, wie bei der Unfallversicherung die gleiche Betriebsgefahr, so hier die gleiche Gesundheitsgefährdung die Scheidung der Industrie in einzelne ihrer Natur nach zusammengehörige Gruppen behufs gerechterer Verteilung der Lasten nur wünschenswert erscheinen. Nur müssen die Kosten für Unfall- und Altersversicherung getrennt und von

den letzteren ein Drittel zu Lasten des Staates gebucht werden, während die Verrechnung mit den einzelnen Arbeitern Sache des Unternehmers ist.

Sch bin am Schlusse. Die Frage der Wittwenversorgung, die eigentlich auch hierher gehört, habe ich mir für eine spätere Zeit zu erörtern vorbehalten, da wegen der Fülle des Stoffes die zu erwartenden Gesetzesvorlagen sich jedenfalls zunächst nur mit der Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter beschäftigen werden. Den Vorlagen selbst wünsche ich das beste Entgegenkommen des Reichstages, damit unsre segensreiche sozialpolitische Gesetzgebung nicht ins Stocken gerate und der Wunsch unsers Kaisers sich erfülle, das Friedenswerk der Arbeiterversicherung an seinem Lebensabend vollendet zu sehen.



Das Schulgeld.

In den vielen Artikeln der preussischen Verfassungsurkunde, die bisher nur tote Buchstaben geblieben sind, gehören in erster Linie die über das Schulwesen (21 bis 26). Ihre Giltigkeit ist durch Art. 112 ausdrücklich bis zum Erlaß des im Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes verschoben, letzteres aber innerhalb eines nunmehr siebenunddreißigjährigen Zeitraums seit Erlaß der Verfassung trotz wiederholter Anläufe nicht zu stande gekommen. Und dabei herrschen im preussischen Staate wohl auf keinem Rechtsgebiete so verworrene Verhältnisse, wie auf dem des Volksschulwesens: nicht zwei Provinzen im Staate giebt es, die auf diesem Gebiete nicht Abweichungen von einander zeigten.

Inzwischen haben aber auch die in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätze für eine einheitliche Regelung des Volksschulwesens mannichfache Angriffe erfahren, sodaß es mindestens sehr zweifelhaft ist, ob, wenn es dereinst zu einer solchen Regelung kommt, sie streng nach den Vorschriften der Verfassung erfolgen oder nicht vielmehr die letztere Abänderungen erfahren wird. Die eine der hierbei in erster Linie in Betracht kommenden Fragen, die nach dem Träger der Schulunterhaltungslast, ist freilich wohl insofern entschieden, als man überzeugt ist, daß das im Gebiet des Landrechts, in Hannover und Schleswig-Holstein herrschende „Sozietätsprinzip“ nicht länger haltbar ist. Denn dieses Prinzip, nach welchem die Schullast auf besondern Verbänden der zur Schule gewiesenen Hausväter, d. h. wirtschaftlich selbständigen Personen ruht, eignete sich wohl für eine Zeit, in welcher Gutsunterthänigkeit, das Gebundensein an